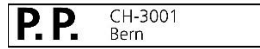




Aufrecht Schweiz
Postfach 9176
3001 Bern
Mail sekretariat@aufrecht-schweiz.ch
Web www.aufrecht-schweiz.ch



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

Bern, 16. Februar 2026

Vernehmlassung neues Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Gelegenheit und nehmen zum neuen Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG) Stellung. Wir beschränken uns auf das zentrale Element der Meinungsfreiheit und verzichten auf eine Kommentierung der einzelnen Artikel.

Wie im erläuternden Bericht geschrieben, besteht durch das Meldeverfahren (Artikel 4) **das Risiko des systematischen Entfernens von Inhalten** (Overblocking). Wir teilen diese Einschätzung, sind jedoch der Meinung, dass die getroffenen Massnahmen wie beispielsweise einer Risikobewertung (Artikel 14) **keine Garantie für die verfassungsmässig garantierte Meinungsfreiheit** darstellen. Durch die Androhung von hohen Strafen ist eine Plattform aus wirtschaftlichen Gründen tendenziell eher bereit Inhalte zu löschen. Das Gesetz sieht sogar eine Netzsperrung vor (Artikel 32 Absatz 2). Dies ist, neben einer **Verletzung der Informationsfreiheit** (BV Art. 16), ein **Verstoss gegen der Wirtschaftsfreiheit** (BV Art. 27) und führt dazu, dass Plattformen aus Angst vor staatlichen Repressalien Beiträge vorsorglich löschen werden. Eine auch vorübergehende Sperrung hätte gravierende Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit eines Unternehmens. Um das wirtschaftliche Überleben zu sichern, würde sich ein Unternehmen gezwungen fühlen, Beiträge vorsorglich zu löschen.

Das Gesetz spricht von „mutmasslich rechtswidrigen Inhalten“ (Art. 6 Abs. 2). Die Einstufung erfolgt dabei durch den Betreiber der Plattform. **Eine Beurteilung, ob ein Inhalt rechtswidrig ist oder nicht, kann jedoch einzig durch ein Gericht festgestellt werden.** Alles andere sind Einschätzungen oder Meinungen von Einzelpersonen oder einer Firma und haben juristisch keine Konsequenzen. **Eine vorsorgliche Löschung ist ein Verstoss gegen die Meinungsfreiheit** (BV Art. 16).

Aus den genannten Gründen lehnen wir das neue Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen ab.

Mit aufrechten Grüssen



Remko Leimbach
Präsident



Jonathan Zbinden
Verantwortlicher Kommunikation